

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BITMARCK

Stand: 01.09.2025

BITMARCK ist ein IT-Konzern, welcher im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland IT-Leistungen verschiedenster Art erbringt. Insbesondere zu nennen sind dabei die Geschäftsfelder Softwareüberlassung und –Entwicklung, Rechenzentrumsbetrieb und Beratung. Die Leistungen werden dabei von der Konzerngesellschaft BITMARCK GmbH (nachfolgend „BITMARCK“ genannt) auf vertraglicher Basis geleistet.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung der BITMARCK zu ihren Kunden gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Regeln der Geschäftsbeziehung

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Vertragsschluss und Auftragsdurchführung](#)
- [§ 3 Eigentumsvorbehalt](#)
- [§ 4 Schutzrechte, Sicherungsmaßnahmen und Audit-Recht](#)
- [§ 5 Haftung](#)
- [§ 6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht](#)
- [§ 7 Zahlungsverzug](#)
- [§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht](#)
- [§ 9 Regelungen bei Überlassung von Standardsoftware anderer Hersteller \(Fremdprodukte\)](#)
- [§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz](#)
- [§ 11 Verjährung](#)
- [§ 12 Gerichtsstand, Rechtswahl](#)
- [§ 13 Salvatorische Klausel](#)

B. Besondere Vertragsbestimmungen

I. Softwareüberlassung gegen Einmalvergütung

- [§ 1 Vertragsgegenstand](#)
- [§ 2 Vergütung](#)
- [§ 3 Nutzungsrechtseinräumung](#)
- [§ 4 Gewährleistung](#)

II. Softwareüberlassung gegen laufende Vergütung

- [§ 1 Vertragsgegenstand](#)
- [§ 2 Vergütung und Fälligkeit](#)
- [§ 3 Nutzungsrechtseinräumung](#)
- [§ 4 Gewährleistung](#)
- [§ 5 Kündigung](#)
- [§ 6 Beendigung des Nutzungsrechts](#)

III. Softwarepflege

- [§ 1 Vertragsgegenstand](#)
- [§ 2 Umfang der Pflegeleistungen](#)
- [§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden](#)
- [§ 4 Vergütung und Fälligkeit](#)
- [§ 5 Dauer des Vertrages, Kündigung](#)

IV. Sonderregelungen zur Überlassung der Software BITMARCK 21c|ng

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Leistungsumfang

§ 3 Lizenzgebühr

§ 4 Betreuungsvertrag mit einem anerkannten Servicepartner

V. Dienstleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Leistungsumfang und -bedingungen

§ 3 Vergütung

§ 4 Pflichten des Kunden

§ 5 Nutzungsrechtseinräumung

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

VI. Rechenzentrumsleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Leistungsumfang

§ 3 Vergütung

§ 4 Pflichten des Kunden

§ 5 Laufzeit und Kündigung

§ 6 Gewährleistung und Verfügbarkeit

A. Allgemeine Regeln der Geschäftsbeziehung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der BITMARCK unter Ausschluss Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.
2. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich durch BITMARCK bestätigt werden. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss und Auftragsdurchführung

1. Angebote der BITMARCK sind freibleibend, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
2. Auf eine Bestellung hin kommt ein Vertrag erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Bestellung durch BITMARCK zustande.
3. BITMARCK ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.
4. BITMARCK kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
5. Soweit BITMARCK kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Soweit die Einstellung für den Kunden von Bedeutung ist, wird er zuvor von BITMARCK unterrichtet. Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche ergeben sich aus der Einstellung nicht.
6. BITMARCK behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern oder zu verbessern.
7. Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der BITMARCK.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. BITMARCK behält sich im Falle einer vertraglich vereinbarten Eigentumsübertragung das Eigentum an den gelieferten Datenträgern, Software und sonstiger Waren bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Lieferung vor. Nutzungsrechte werden nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen aus den Vertragsverhältnissen mit dem Kunden übertragen.
2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch BITMARCK nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, BITMARCK teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
3. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch BITMARCK erlischt insbesondere das Recht des Kunden zur weiteren Nutzung von gelieferter Software oder sonstiger gelieferter Gegenstände; diese ist an BITMARCK zurückzugeben. Etwaig angefertigte Programmkopien müssen vollständig gelöscht werden.

§ 4 Schutzrechte, Sicherungsmaßnahmen und Audit-Recht

1. Alle Rechte an Lieferungen und Leistungen, insbesondere an Software, Unterlagen, Datenbanken, einschließlich aller vom Kunden hergestellten Kopien oder Teilkopien, bleiben – soweit nicht ausdrücklich übertragen - vorbehalten. Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder jegliche andere Nutzung ist dem Kunden nur aufgrund einer schriftlichen Einzelvereinbarung gestattet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Rechte der BITMARCK zu beeinträchtigen. Er stellt sicher, dass Rechtsverletzungen oder Zugriffe durch unbefugte Dritte ausgeschlossen sind, insbesondere wird er sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort verwahren.
3. Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Nutzungsrechtsbeschränkungen einzuhalten. Er räumt BITMARCK zudem das Recht ein, nach vorheriger Ankündigung die Einhaltung der vereinbarten Nutzung zu überprüfen. Hierzu wird der Kunde BITMARCK Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. BITMARCK darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. BITMARCK wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch ihre Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
5. Der Kunde verpflichtet sich, enthaltene Schutzvermerke unverändert beizubehalten sowie in alle von ihm hergestellten Kopien/Teilkopien in unveränderter Form zu übernehmen. Der Kunde wird über die von ihm hergestellten Kopien oder Teilkopien Buch führen und sie an einem sicheren Ort aufbewahren sowie auf Anfrage hierüber Auskunft erteilen.

§ 5 Haftung

1. BITMARCK haftet wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften unbeschränkt.
2. Des Weiteren haftet sie unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.
3. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung der BITMARCK dem Grunde und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit denen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistung typischerweise gerechnet werden muss.
4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BITMARCK nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. BITMARCK haftet jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden.
5. Bei vorliegenden Rechtsmängeln stellt BITMARCK den Kunden von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet BITMARCK dabei nicht für den Ersatz eines weiteren Schadens.

6. Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Kunden wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wieder herzustellen, wenn sie in der von BITMARCK angegebenen Art und Weise regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
7. Eine verschuldensunabhängige Haftung der BITMARCK für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler gem. § 536a BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Leistungsverzögerungen hat BITMARCK nicht zu vertreten bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, unvorhersehbarem Ausfall von Transportmitteln oder Energie und sonstigen unabwendbaren Ereignissen, auch soweit diese Umstände bei einem Vorlieferanten der BITMARCK eintreten. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung entfällt, wenn eines dieser Ereignisse zu einer von BITMARCK nicht zu vertretenden Unmöglichkeit führt.
9. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet.
10. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
11. Sofern Daten, Dateien und Informationen von Dritten stammen und durch BITMARCK lediglich verarbeitet werden, wird eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit nicht übernommen.
12. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche nach § 284 BGB auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
13. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von diesen Haftungsregelungen unberührt.
14. § 44a TKG bleibt unberührt.
15. Eine weitergehende Haftung der BITMARCK besteht nicht.

§ 6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Ansprüche jeglicher Art gegen BITMARCK sind nicht abtretbar.
2. Eine Aufrechnung ist nicht statthaft, außer mit Ansprüchen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit dieses in seiner Wirkung einer Aufrechnung gleichkommt und diese nach vorstehendem Absatz ausgeschlossen ist.

§ 7 Zahlungsverzug

Übersteigt der Zahlungsverzug einen Zeitraum von zwei Monaten, ist BITMARCK berechtigt, die Gegenleistungen bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung einzustellen. BITMARCK wird diese Maßnahmen vorher schriftlich ankündigen.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde wird Lieferungen und Leistungen der BITMARCK auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, die einem Kunden ohne weiteres auffallen, überprüfen und entsprechende Rügen unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung, schriftlich bei BITMARCK unter genauer Beschreibung des Fehlers erheben. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei BITMARCK innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden gerügt werden.
2. Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Lieferung/Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 9 Regelungen bei Überlassung von Standardsoftware anderer Hersteller (Fremdprodukte)

1. Sofern BITMARCK dem Kunden Software überlässt, die von anderen Herstellern als BITMARCK erstellt worden ist, sind die Nutzungsbedingungen, die seitens des anderen Herstellers gestellt werden, vom Kunden verbindlich einzuhalten. Die Regelungen des Herstellers gehen den Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
2. Sofern in der Software von BITMARCK Open Source Software enthalten ist, stellt BITMARCK dem Kunden ein Dokument mit einer Aufstellung der verwendeten Open Source Software-Komponenten mitsamt Urheberrechtshinweisen, Lizenzinformationen sowie – soweit erforderlich – mit Angaben zum Bezug des Quelltextes und weiterer notwendiger Materialien bereit. Einige Open Source Software-Lizenzen enthalten Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse zugunsten der jeweiligen Rechteinhaber der Open Source Software-Komponenten; die gesetzlichen sowie vertraglich vereinbarten Ansprüche des Kunden gegenüber BITMARCK bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

1. BITMARCK und der Kunde verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen über den anderen Vertragspartner oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen) geheim zu halten, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Dies gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen insbesondere für alle Informationen, die rechtlich geschützt sind, als vertraulich bezeichnet sind oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Die Geheimhaltungspflicht wird BITMARCK dem aufgrund dieses Vertrages einzusetzenden Personal auferlegen.
2. Die Vertragspartner sichern die ihnen bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen) so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
3. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen.
4. Sofern die Parteien beabsichtigen, bestimmte ausgetauschte vertrauliche Informationen als besonders schützenswert iSd. GeschGehG zu deklarieren, werden diese in einer gesonderten Vertraulichkeitserklärung konkret aufgeführt.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere solche aus DSGVO, BDSG, SGB und -soweit anwendbar- TTDSG werden eingehalten. Die Mitarbeiter der BITMARCK werden auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

verpflichtet. Es ist den Mitarbeitern der BITMARCK danach untersagt, personenbezogene Daten außerhalb der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten. Dies gilt auch, soweit es sich um Daten handelt, die dem Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit für Kunden oder Lieferanten zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Aufgabenänderung, Aufgabenbeendigung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

6. Sofern BITMARCK auf Weisung des Kunden personenbezogene Daten verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO schließen.

§ 11 Verjährung

1. Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren, außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr.2 BGB und des § 634a Abs.1 Nr.2 BGB, innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten.
2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Sonstige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

§ 12 Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Essen. Die BITMARCK kann jedoch den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und BITMARCK unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts gelten nicht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis, nach dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommen.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

B. Besondere Vertragsbestimmungen

Die nachfolgenden besonderen Vertragsbestimmungen ergänzen die allgemeinen Regeln (A. §§ 1-12) der Geschäftsbeziehung.

I. Softwareüberlassung gegen Einmalvergütung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf Software, die dem Kunden dauerhaft überlassen wird. In diesen Fällen bietet BITMARCK optional eine Softwarepflege an (siehe Abschnitt III.).

§ 1 Vertragsgegenstand

1. BITMARCK überlässt dem Kunden als Vertragsgegenstand die in der Einzelvereinbarung bezeichnete Software in ablauffähiger Form mit Bedienungsanleitung (i.d.R. in elektronischer Form) in der in der Bedienungsanleitung beschriebenen Funktionalität.
2. Zur Software gehören auf den maschinenlesbaren Trägern aufgezeichnete Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der in der Einzelvereinbarung angegebenen Software sind oder dort an deren Stelle genannt sind.
3. Zur Software gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen der Software, die BITMARCK dem Kunden aufgrund einer vereinbarten Softwarepflege überlässt.
4. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Installation, Anpassung, Einweisung, Systemeinrichtung, Mitarbeiterschulungen oder Migration von Fremddaten sind nicht im Leistungsumfang der Softwareüberlassung enthalten. Diese Leistungen sind gesondert zu vergüten.

§ 2 Vergütung

1. Das Entgelt für die Überlassung der Software ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der BITMARCK, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3 Nutzungsrechtseinräumung

1. BITMARCK räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und zeitlich nicht begrenzte Recht ein, die Software in ihrer ablauffähigen Form (Objectcode) für den eigenen Bedarf zu nutzen. Die Überlassung des Quellcodes ist nicht Gegenstand der Nutzungsrechtseinräumung. Jegliche Bearbeitung der überlassenen Software ist unzulässig, soweit dies nicht nach Absatz 12 gestattet ist.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben.
3. „Nutzen“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen, Übertragen oder Speichern der Programme zum Zwecke ihrer Ausführung und der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände auf einem Computer.
4. Als „DV-Einheit“ gelten je nach Einzelvereinbarung entweder der Benutzerarbeitsplatz (BAP-Einzelplatzlizenz) oder Gesamtarbeitsplätze des Kunden (Kassenlizenz); vernetzte Datenverarbeitungseinheiten gelten nicht als Einzelplatz.

5. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Software.
6. Ist die in der Einzelvereinbarung bezeichnete DV-Einheit vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Kunde das Recht, die Software während dieser Zeit auf einer anderen Datenverarbeitungseinheit zu nutzen.
7. Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung, die Auswirkung auf die vereinbarte Nutzung der Software hat, sofort mitzuteilen.
8. Ist die Software mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet, erhält der Kunde im Falle einer Beschädigung des gelieferten Programms beim Laden oder während des Betriebs auf Anforderung kurzfristig eine Ersatzkopie.
9. Die Bedienungsanleitung darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Schutzrechtsvermerke der BITMARCK dürfen nicht entfernt, verändert oder unterdrückt werden.
10. Jede Nutzung, die über den eingeräumten Nutzungsumfang hinausgeht (Übernutzung), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BITMARCK. In diesem Fall vergütet der Kunde der BITMARCK den entsprechend höheren Preis. Erfolgt die Übernutzung ohne Anzeige gegenüber oder ohne Zustimmung der BITMARCK, so zahlt der Kunde je Übernutzungskopie bzw. je Übernutzungsteilnehmer den Betrag, der 150 % einer Vergütung gemäß Preisliste für den jeweiligen Nutzungsumfang entspricht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch BITMARCK bleibt hiervon unberührt.
11. Der Kunde darf Datensicherungen nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.
12. Der Kunde ist berechtigt, die überlassene Software mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Weitergehende Änderungen der Software sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist unzulässig. Ausgenommen davon ist eine teilweise Dekompilierung zum Zwecke der Herstellung von Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software oder mit anderen Computerprogrammen unter den in § 69e Urheberrechtsgesetz angegebenen Beschränkungen. Abweichend von den vorangegangenen Bestimmungen darf der Kunde die überlassene Software für eigene Zwecke bearbeiten, soweit die einschlägigen Open Source Software-Lizenzbedingungen dies verlangen; in diesem Rahmen darf der Kunde – soweit erforderlich – Teile der Software dekompile, um derartige Bearbeitungen testen zu können. Für sämtliche Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens erlangt, gilt die Geheimhaltungspflicht nach Abschnitt A., § 9. BITMARCK weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms und anderer Programme führen können. Der Kunde wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Software gewarnt. Er trägt insbesondere das Risiko allein.

§ 4 Gewährleistung

1. Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von BITMARCK innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung des Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl der BITMARCK durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mit Ausnahme der Minderung sind Gewährleistungsansprüche für unerhebliche Mängel ausgeschlossen.
2. BITMARCK ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. BITMARCK genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
3. Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel.
5. Der Kunde wird BITMARCK bei der Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, BITMARCK umfassend informiert und ihr die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
6. Bei Rechtsmängeln wird BITMARCK dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
7. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
8. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Datenbeständen in gespeicherter oder gedruckter Form wird keine Gewähr übernommen.
9. Stellt sich bei der Suche nach Fehlern und Fehlerursachen heraus, dass diese nicht auf einem Mangel der Software beruhen, die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde, ist BITMARCK berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden separat entsprechend der jeweils geltenden Konditionen in Rechnung zu stellen, wenn die erbrachte Leistung nicht nur unerheblich war.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

II. Softwareüberlassung gegen laufende Vergütung

Die nachfolgenden besonderen Vertragsbestimmungen ergänzen die allgemeinen Regeln (A. §§ 1-12) der Geschäftsbeziehung.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf Software, die dem Kunden auf Zeit überlassen wird. Die Nutzung dieser Software ist – soweit auf den Bestell- / Auftragsformularen nicht abweichend vermerkt - nicht einzelplatzgebunden und kann daher im gesamten bei Vertragsschluss bestehenden Geschäftsbetrieb des Kunden – jedoch nur für dessen eigene Zwecke – eingesetzt werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. BITMARCK überlässt dem Kunden als Vertragsgegenstand die in der Einzelvereinbarung bezeichnete Software in ablauffähiger Form mit Bedienungsanleitung in der in der Bedienungsanleitung beschriebenen Funktionalität.
2. Zur Software gehören auf den maschinenlesbaren Trägern aufgezeichnete Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der im Einzelvertrag angegebenen Software sind oder dort an deren Stelle genannt sind.
3. Zum Leistungsumfang gehört die laufende instand haltende Pflege der Software.
4. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Installation, Anpassung, Einweisung, Systemeinrichtung, Mitarbeiterschulungen oder Migration von Fremddaten sind nicht im Leistungsumfang der Softwareüberlassung enthalten. Diese Leistungen sind gesondert zu vergüten.
5. Die Nutzung der Software setzt in der Regel den Einsatz von gültigen Lizenzschlüsseln voraus. Diese werden dem Kunden für die Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt, sofern dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

§ 2 Vergütung und Fälligkeit

1. Das Entgelt für die Überlassung der Software ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der BITMARCK, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Das Überlassungsentgelt wird grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr nach Rechnungsstellung gegenüber BITMARCK im Voraus fällig.
3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Eine Erhöhung des Überlassungsentgelts, z. B. aufgrund allgemeiner Preissteigerungen, ist BITMARCK vorbehalten. BITMARCK wird eine Preiserhöhung rechtzeitig bekannt geben. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 10 % kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Erklärung außerordentlich kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erhöht sich die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht.
5. Eine Preiserhöhung liegt nicht vor, sofern sich Preisanpassungen durch die Veränderung von preisbildenden Faktoren ergeben, die in der Sphäre des Kunden liegen (z.B. Erhöhung der Mitgliederzahl bzw. der gemessenen User).

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Nutzungsrechtseinräumung

1. BITMARCK räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich durch die Laufzeit der jeweiligen Einzelvereinbarung begrenzte Recht ein, die Software in ihrer ablauffähigen Form (Objectcode) für den eigenen Bedarf zu nutzen. Die Überlassung des Quellcodes ist nicht Gegenstand der Nutzungsrechtseinräumung. Jegliche Bearbeitung der überlassenen Software ist unzulässig, soweit dies nicht nach Absatz 8 gestattet ist.
2. „Nutzen“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen, Übertragen oder Speichern der Programme zum Zwecke ihrer Ausführung und der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände auf einem Computer des Kunden.
3. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme.
4. Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung, die Auswirkung auf die vereinbarte Nutzung der Software hat, sofort mitzuteilen.
5. Ist die Software mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet, erhält der Kunde im Falle einer Beschädigung des gelieferten Programms beim Laden oder während des Betriebs auf Anforderung kurzfristig eine Ersatzkopie.
6. Die Bedienungsanleitung darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Schutzrechtsvermerke der BITMARCK dürfen nicht entfernt, verändert oder unterdrückt werden.
7. Der Kunde darf Datensicherungen nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen.
8. Der Kunde ist berechtigt, die überlassene Software mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Weitergehende Änderungen der Software sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist unzulässig. Ausgenommen davon ist eine teilweise Dekompilierung zum Zwecke der Herstellung von Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software oder mit anderen Computerprogrammen unter den in § 69e Urheberrechtsgesetz angegebenen Beschränkungen. Abweichend von den vorangegangenen Bestimmungen darf der Kunde die überlassene Software für eigene Zwecke bearbeiten, soweit die einschlägigen Open Source Software-Lizenzbedingungen dies verlangen; in diesem Rahmen darf der Kunde – soweit erforderlich – Teile der Software dekompile, um derartige Bearbeitungen testen zu können. Für sämtliche Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens erlangt, gilt die Geheimhaltungspflicht nach A., § 9. BITMARCK weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms und anderer Programme führen können. Der Kunde wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Software gewarnt. Er trägt insbesondere das Risiko allein.
9. Der Kunde darf die Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie weder veräußern noch sonst wie zeitlich begrenzt einem Dritten überlassen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Dritten, die im Rahmen der Tätigkeit des Kunden als Angestellte oder in einem vergleichbaren weisungsabhängigen Verhältnis arbeiten.

§ 4 Gewährleistung

1. BITMARCK gewährleistet die grundsätzliche Lauffähigkeit der Software. Sie beseitigt innerhalb angemessener Zeit auftretende Fehler in der Software und trägt dafür Sorge, dass der Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Gewährleistung unterliegt die jeweils aktuelle, für den Kunden verfügbare Version.
2. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für unerhebliche Mängel.
3. BITMARCK ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. BITMARCK genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
4. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel.
5. Der Kunde wird BITMARCK bei der Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, BITMARCK umfassend informiert und ihr die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
6. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Datenbeständen in gespeicherter oder gedruckter Form wird keine Gewähr übernommen.
7. Stellt sich bei der Suche nach Fehlern und Fehlerursachen heraus, dass diese nicht auf einem Mangel der Software beruhen, die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde, ist BITMARCK berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden separat entsprechend der jeweils geltenden Konditionen in Rechnung zu stellen, wenn die erbrachte Leistung nicht nur unerheblich war.
8. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

1. Überlassungsvereinbarungen sind, soweit nicht anders geregelt, zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ordentlich kündbar.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der BITMARCK zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von BITMARCK dadurch verletzt, dass er die Software über das gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von BITMARCK hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Beendigung des Nutzungsrechts

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Aufgabe der Nutzung der Software, zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Der Kunde hat ferner sämtliche installierte Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.
2. BITMARCK kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

III. Softwarepflege

Die nachfolgenden besonderen Vertragsbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Regeln (A. §§ 1-12) der Geschäftsbeziehung.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf die Pflege von Software, die dem Kunden auf Dauer überlassen wird. Voraussetzung ist, dass zwischen BITMARCK und dem Kunden eine wirksame Einzelvereinbarung über diese Leistung besteht.

Einige Leistungen sind dabei produktabhängig und gelten nur, wenn sie in der Einzelvereinbarung im Leistungsumfang ausdrücklich enthalten sind (Diese Leistungen sind als „produktabhängig“ gekennzeichnet).

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Pflege der in einer Einzelvereinbarung näher bezeichneten Software durch BITMARCK.

§ 2 Umfang der Pflegeleistungen

Im Rahmen der Pflege werden folgende Dienstleistungen von BITMARCK erbracht:

1. Fehlerbehandlung

BITMARCK unterstützt bei der Handhabung von reproduzierbaren Fehlern in der Software aufgrund von Fehlermeldungen des Kunden. BITMARCK wird sich nach besten Kräften bemühen, dem Kunden innerhalb angemessener Frist entweder mitzuteilen, wie der Fehler beseitigt werden kann oder dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder vorübergehenden Überbrückung von Fehlern nennen.

Ein Fehler liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die vereinbarten Leistungen nicht erbringt.

2. Updateservice (produktabhängig)

Die Überlassung der jeweils aktuellen Programmversion

3. Dokumentation

Die notwendige Aktualisierung der Softwaredokumentation

4. Support

Die telefonische Beratung und Unterstützung des Kunden bei der Fehlersuche und dem Erstellen von Fehlerdiagnoseunterlagen. Der telefonische Beratungsdienst (Hotline / Service Desk) steht dem Kunden zu den büroüblichen Zeiten zur Verfügung. Sofern notwendig, können nach Ermessen der BITMARCK zur Fehleranalyse technische Hilfsmittel (z. B. Remote-Zugriffe) eingesetzt werden.

Über die vorstehend genannten Leistungen hinausgehende Leistungen können ggf. aufgrund gesonderter Vereinbarung erbracht werden.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

5. Nicht erfasste Leistungen

Nicht durch die pauschale Pflegegebühr abgegolten sind insbesondere:

- a) Die Unterstützung des Kunden bei der Installation der Software sowie die Durchführung von Einweisungen und Schulungen.
- b) Einrichtung und Anpassung der Software.
- c) Beseitigung von Störungen und Fehlern, die auf Gewalteinwirkung, sonstige Einwirkungen von außen oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Kunden beruhen.
- d) Pflege- und Wartungsleistungen beim Kunden vor Ort.
Besteht aufgrund eines den Betriebsablauf störenden Fehlers die Erforderlichkeit eines Vor-Ort-Einsatzes, entscheidet BITMARCK im Einzelfall über die Berechnung der erbrachten Leistungen.

Darüber hinaus entfällt die Pflicht zur Erbringung von Pflegeleistungen, soweit der Kunde ohne Zustimmung der BITMARCK die Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und keinen erhöhten Aufwand bei der Pflegeleistung bedingen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistungen durch BITMARCK in geeigneter und erforderlicher Weise mitzuwirken.
2. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von BITMARCK erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten der BITMARCK verwenden.
3. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren.
4. Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist BITMARCK zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist BITMARCK berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

§ 4 Vergütung und Fälligkeit

1. Das Entgelt für Pflege der Software ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der BITMARCK, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Das Pflegeentgelt wird grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr nach Rechnungsstellung gegenüber BITMARCK im Voraus fällig. Der Kunde kann BITMARCK ermächtigen, den Betrag im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Eine Erhöhung des Pflegeentgelts, z. B. aufgrund allgemeiner Preissteigerungen, ist BITMARCK vorbehalten. BITMARCK wird eine Preiserhöhung rechtzeitig bekannt geben. Im Falle der Erhöhung von mehr als 10 % kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Erklärung außerordentlich kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erhöht sich die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht.
5. Eine Preiserhöhung liegt nicht vor, sofern sich Preisanpassungen durch die Veränderung von preisbildenden Faktoren ergeben, die in der Sphäre des Kunden liegen (z.B. Erhöhung der Mitgliederzahl bzw. der Datensichtgeräte).
6. Schließt der Kunde nicht bereits beim Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages auch einen Pflegevertrag ab, so hat er die Vergütung nachzuzahlen, die er beim gleichzeitigen Abschluss des Pflegevertrags zu zahlen gehabt hätte.
7. Zusätzliche Leistungen werden vom Kunden gesondert vergütet.

§ 5 Dauer des Vertrages, Kündigung

Der Pflegevertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ordentlich kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

IV. Sonderregelungen zur Überlassung der Software BITMARCK_21c|ng

Die nachfolgenden besonderen Vertragsbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Regeln (A. §§ 1-12) der Geschäftsbeziehung.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf die Nutzung der Software BITMARCK_21c|ng und ergänzen insoweit die dafür geltenden Bestimmungen des Abschnitts II.

§ 1 Vertragsgegenstand

BITMARCK entwickelt und pflegt die Software BITMARCK_21c|ng und bietet diese den Krankenkassen sowie deren Dienstleistern zur Nutzung an.

§ 2 Leistungsumfang

1. BITMARCK_21c|ng deckt administrative Kernaufgaben der Krankenkassen ab.
2. Der Leistungsumfang von BITMARCK_21c|ng wird von BITMARCK festgelegt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und dem Bedarf der Krankenkassen aktuell fortgeschrieben. BITMARCK überlässt den Kunden sodann aktuelle Updates, Upgrades und neue Releases.

§ 3 Lizenzgebühr

1. Lizenzgebühr-Berechnung für Betriebskrankenkassen
 - a. Die jeweils jährliche Lizenzgebühr wird anhand der Nutzung von BITMARCK_21c|ng durch den Kunden für die gemessenen durchschnittlich pro Tag angemeldeten User berechnet (Mindestabnahme zwei Lizenzen).
 - b. Dabei bildet die Anzahl der in einem – dem Lizenzzeitraum (Kalenderjahr) vorgelagerten – 12-monatigen Bemessungszeitraum gemessenen durchschnittlich pro Tag angemeldeten User das lizenzierte Kontingent für den Lizenzzeitraum.
 - c. Übersteigt die Anzahl der im Lizenzzeitraum gemessenen durchschnittlich pro Tag angemeldeten User das lizenzierte Kontingent um mehr als einen vertraglich festgelegten Toleranzwert, so erfolgt eine Nachberechnung für die das lizenzierte Kontingent übersteigenden User.
 - d. Der Preis pro User ergibt sich jeweils aus der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers.
 - e. Eine regelmäßige Anpassung des Preises pro User erfolgt jeweils vor dem nächsten Kalenderjahr in Abhängigkeit zur Gesamtuseranzahl. Dabei ergibt sich der jeweilige Preis pro User als Quotient aus dem Gesamtbetrag der Lizenzgebühr für alle Mitglieder aller Betriebskrankenkassen und der Summe der gemessenen User (Durchschnitt der Monatswerte im Bemessungszeitraum) aller Betriebskrankenkassen.
2. Lizenzgebühr-Berechnung für Innungskrankenkassen und Ersatzkassen
 - a. Die jeweils jährliche Lizenzgebühr wird auf der Basis der gemeldeten Mitgliederzahlen des Kunden gemäß einem KM1-Jahresdurchschnitt berechnet.
 - b. Der Preis pro Mitglied ergibt sich jeweils aus der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Anpassung des Lizenzpreises

- a. Die Festlegung des Lizenzpreises beruht auf dem Grundprinzip einer gemeinschaftlichen Finanzierung der Lizenzvergütung für BITMARCK im Rahmen der sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft. Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen finanzieren als Gesellschaftergruppen diese Produktlinie gemeinschaftlich.
- b. Eine etwaig erforderliche Anpassung des Lizenzpreises erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres in Abhängigkeit zur Aufwands- und Projektplanung der BITMARCK. Hierbei wird BITMARCK gemäß den Beschlüssen des Aufsichtsrates der BITMARCK Holding GmbH vorgehen. Der Aufsichtsrat ist als gesellschaftsrechtlich legitimates Gremium zuständig gemäß Satzung für Unternehmensbudget und Grundsätze der Geschäftspolitik der für Kunden / Gesellschafter als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 1a SGB X agierenden BITMARCK. Die Interessen der Kunden sind somit bei der Preisanpassung berücksichtigt.
- c. Ergänzend zu B.II., § 2 Ziffer 4 gilt insbesondere als Grund für eine Preisanpassung:
Sollten während der Vertragslaufzeit Änderungen der Rechtslage, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Datenschutz und Steuern erfordern, dass Funktionalitäten der Software grundlegend neu zu entwickeln oder in erheblichem Umfang abzuändern sind, ist BITMARCK berechtigt, die Preise angemessen anzupassen.

4. Fälligkeit

Alle Lizenzgebühren sind, soweit nicht anders vereinbart, grundsätzlich monatlich in zwölf gleichen Teilen zu entrichten.

§ 4 Betreuungsvertrag mit einem anerkannten Servicepartner

Der Kunde muss zur Sicherstellung des First-Level-Supports einen Betreuungsvertrag mit einem von BITMARCK anerkannten Servicepartner abschließen.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

V. Dienstleistungen

Die nachfolgenden besonderen Vertragsbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Regeln (A. §§ 1-12) der Geschäftsbeziehung.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf Dienstleistungen, welche BITMARCK gegenüber ihren Kunden erbringt. Voraussetzung ist, dass zwischen BITMARCK und dem Kunden eine wirksame Einzelvereinbarung über diese Leistung besteht.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. BITMARCK erbringt für Kunden IT-Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dienstvertraglicher Basis.
2. Bei den Leistungen kann es sich insbesondere, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, um nachfolgende Tätigkeiten handeln:
 - a. Ermittlung der konkreten Anforderungen des Kunden unter Berücksichtigung der vorhandenen, kundenindividuellen Hard- und Softwareumgebung.
 - b. Planung und Entwicklung von Konzepten zur Realisierung der Einführung von BITMARCK- und kundenindividuellen Anforderungen inkl. aller Komponenten.
 - c. Projektunterstützung und Beratung bei der Einführung kundenindividueller Lösungen.
 - d. Umsetzung von Pilot-Anwendungen der jeweiligen kundenindividuellen Hard- und Softwarelösungen.
 - e. Beratung und Unterstützung bei Installation, Integration, Einführung und Inbetriebnahme von Software.
 - f. Beratung und Optimierung verschiedener kundenindividuellen Abläufe.
 - g. Schulung und Training.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Leistungsumfang und -bedingungen

1. Der Umfang der Leistungen wird im Rahmen der Beauftragung explizit festgelegt.
2. Bei umfangreicheren Beauftragungen wird dies in der Regel in Form einer Leistungsbeschreibung als Anlage zur Beauftragung erfolgen.
3. Die Auswahl der Berater, die bei der Durchführung der Dienstleistungen eingesetzt werden, obliegt BITMARCK.
4. Leistungsort für Dienstleistungen sind, soweit einzelvertraglich hierüber keine andere Regelung getroffen wird, die Geschäftsräume der BITMARCK.
5. BITMARCK erbringt die Dienst- und Beratungsleistungen während der üblichen Arbeitszeiten außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 3 Vergütung

1. Dienstleistungsaufträge werden nach Zeitaufwand vergütet. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, gilt hierfür die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuelle Preisliste der BITMARCK.
2. Die angegebenen Preise basieren bei Tagessätzen auf einer Leistungszeit von 8 Stunden.
3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Zum Zeitaufwand, der vom Kunden zu vergüten ist, gehört auch die Teilnahme des BITMARCK-Mitarbeiters an Besprechungen, Projektsitzungen, etwaige Vor- und Nacharbeiten sowie Reisezeiten. Vom Kunden ebenfalls zu erstatten sind von BITMARCK nachgewiesene Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten einschließlich Übernachtung, soweit Leistung vor Ort vereinbart wurde.
5. Soweit in der Dienstleistungsvereinbarung ein Zeitaufwand angegeben ist, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. BITMARCK wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwandes informieren.
6. Die Abrechnung der Dienstleistung erfolgt zum Ende eines Kalendermonats. Die Vergütung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang zu leisten.
7. Kann BITMARCK Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbringen, kann BITMARCK diese - abzüglich der ersparten Aufwendungen - dennoch zur Abrechnung bringen.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Soweit BITMARCK für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist dieser verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern beim Kunden.
2. Der Kunde wird BITMARCK im erforderlichen Umfang bei der Leistungserbringung unterstützen.
3. Er wird BITMARCK insbesondere alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten sowie sonstige erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon und Netzwerkanschlüsse usw.) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend, sind weitere Verantwortlichkeiten des Kunden in der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung aufgeführt. Für die ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung von BITMARCK ist es erforderlich, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten erfüllt.

§ 5 Nutzungsrechtseinräumung

1. BITMARCK überträgt dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unbefristete und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht, die gemäß der Dienstleistungsvereinbarung erbrachten Arbeitsergebnisse zu betrieblichen Zwecken zu nutzen.
2. An sämtlichen Unterlagen, Software, Quellcodes und Objektcodes, deren Beschreibungen einschließlich Datenmodell, Anwendungs-, Installations- und Entwicklungs- sowie Pflege- und Wartungsdokumentationen, die der Kunde von BITMARCK erhalten hat, ohne sie zu erwerben, erwirbt BITMARCK Eigentum und die sämtlichen Nutzungsrechte, auch wenn diese während der Vertragslaufzeit durch den Kunden ausgeübt wurden. Deshalb wird der Kunde bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, diese unaufgefordert BITMARCK zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran besteht nicht.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann außerordentlich gemäß § 314 BGB gekündigt werden.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

VI. Rechenzentrumsleistungen

Die nachfolgenden besonderen Vertragsbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Regeln (A. §§ 1-12) der Geschäftsbeziehung.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf erforderliche Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Rechenzentrums für den Kunden. Voraussetzung ist, dass zwischen BITMARCK und dem Kunden eine wirksame Einzelvereinbarung über diese Leistung besteht.

§ 1 Vertragsgegenstand

BITMARCK erbringt gegenüber ihren Kunden Rechenzentrumsleistungen. Sie hat hierfür die notwendige organisatorische und EDV-technische Infrastruktur aufgebaut und hält diese während der Vertragsdauer aufrecht.

§ 2 Leistungsumfang

Bei den Leistungen kann es sich insbesondere, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, um nachfolgende Tätigkeiten handeln:

1. Eine dem Einzelvertrag entsprechende Rechenzentrums-Umgebung im Rahmen von Hosting oder Housing (Stromversorgung, Klimatechnik, Brandschutz, Zutrittskontrolle) einschließlich einer den Anwendungen entsprechend ausgelegten LAN-, WAN- und Internet-Verbindung. Schutzmechanismen gegen unbefugte Datenzugriffe oder Manipulationen durch redundante Firewallsysteme und Viren-Scanner.
2. Laufende Überwachung und Erhalt der Betriebsfähigkeit inkl. täglicher System- und Daten-Backups, notwendige Restore-Tätigkeiten, Installation von Patches, Updates, Releases etc. der im Einzelvertrag benannten Software einschließlich der zugrunde liegenden Betriebssysteme.
3. Bereitstellung der erforderlichen Hardware gem. Einzelvertrag.
4. BITMARCK übernimmt sowohl die erstmalige als auch die laufende Installation der gemäß Einzelvertrag für die Gesamtfunktion erforderlichen Software und ihrer Betriebsumgebungen (z.B. Betriebssystem, Backup, Cluster, Spiegelung, RAID etc.).
5. BITMARCK überwacht fortlaufend alle Funktionen der Hardware, um alle erkennbaren Fehler frühestmöglich zu beseitigen bzw. im Rahmen der Hersteller-Garantie beseitigen zu lassen (Server-Monitoring).

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Vergütung

Das Entgelt für die Erbringung der Vertragsleistungen ergibt sich aus der Einzelvereinbarung, ansonsten aus der jeweils aktuellen Preisliste der BITMARCK.

Die Vergütung für Zusatzleistungen wird gesondert vereinbart.

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde wird BITMARCK im erforderlichen Umfang bei der Leistungserbringung unterstützen. Der Kunde wird BITMARCK alle für ihre Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten kostenfrei zur Verfügung stellen und BITMARCK bei der Leistungserbringung auch ansonsten unterstützen, soweit ihm dies zumutbar ist.
2. Erfüllt der Kunde Mitwirkungsleistungen nicht, so gehen die sich daraus ergebenden Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.
3. Datenrechtsinhaber („Herr der Daten“) im datenschutzrechtlichen Sinn bleibt der Kunde. Der Kunde bleibt hinsichtlich des Eigentums an diesen Daten Alleinberechtigter. Der Kunde stellt BITMARCK im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf schuldhaftes Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch den Kunden zurückzuführen sind.
Gegenüber den Mitarbeitern der BITMARCK hat der Kunde in Bezug auf den Umgang mit Daten nur das Weisungsrecht des Auftraggebers analog § 665 BGB als fachliches, auftragsbezogenes Weisungsrecht. Kein Weisungsrecht hat der Kunde hinsichtlich Personen und Verhalten. Unberührt bleiben Prüfungsrechte des Kunden, denen er im Rahmen seiner ordnungsmäßigen und gesetzlichen Organisation unterliegt.
4. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig die zum Betrieb der Infrastruktur für seine Belange erforderliche Software Dritter auf seine Kosten zu beschaffen und die erforderlichen Rechte hieran zu besorgen. Der Kunde wird auf seine Kosten auch dafür sorgen, dass BITMARCK die erforderlichen Rechte erhält, solche Software an die Belange des Kunden zum Betrieb der Infrastruktur der Vertragsleistungen anzupassen.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag über Rechenzentrumsleistungen läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ordentlich kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Gewährleistung und Verfügbarkeit

1. Bei Feststellung oder Meldung einer Störung leitet BITMARCK die Fehlerbeseitigung ein. Reaktionszeiten können in der zugrunde liegenden Einzelvereinbarung festgelegt werden.
2. **Nichtverfügbarkeit**
BITMARCK ist berechtigt, die Verfügbarkeit der vertraglichen Leistung an Werktagen (Mo.- Fr., ohne bundeseinheitliche Feiertage) zwischen 18 Uhr und 6 Uhr (MEZ) (nachfolgend Wartungsfenster) zeitweise auszusetzen oder einzuschränken, um Wartungsarbeiten oder Verbesserungen an ihren Systemen vorzunehmen. An Sonn- und Feiertagen ist eine Wartung auch außerhalb des vorgenannten Zeitfensters gestattet. BITMARCK wird dem Kunden den Beginn und die Dauer der Wartungsarbeiten rechtzeitig mitteilen. Die Wartungsfenster an Werktagen dürfen jedoch 10 Stunden pro Monat nicht überschreiten.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)